

alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

*Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. Strafe*

§ 507 Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Eehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht staatfinden konnte, ist einer Übertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Teile das Hindernis verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

*Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen*

§ 508 Eben diese Strafe ist gegen die Übertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

*Aktenzeichen:* Österreichisches Strafgesetz, Manzsche Taschenbuchausgabe, Wien 1908.

*Bemerkungen:* Die fürstliche Verordnung vom 7. November 1859, die das österreichische Strafgesetz von 1852 rezipiert hat, ist gemäß LGBl. 1967 Nr. 34 noch in Kraft; somit befinden sich die vorstehenden Bestimmungen in Geltung.

1861 September 18.

28

**Verfügung des Regierungsamtes an die Pfarrämter und Ortsvorstände**  
(Auszug)

Im Fürstenthume Liechtenstein bestand bisher keine Todtenschau.

Nachdem aber der Regierung darum zu thun sein muß, irgend eine Garantie zu erhalten, daß die bei den Pfarrämtern zur Anmeldung gelangenden Todesfälle natürlicher Art sind, und daß alle gewaltsamen Todesfälle behufs der Einleitung des Strafverfahrens zur Kenntniß der Behörde gelangen, so findet sich das Regierungsamt in Folge höchster Ermächtigung Seiner Durchlaucht zu nachstehender Verfügung bestimmt, deren genaue Beobachtung den hochwürdigen Pfarrämtern und den Herren Ortsvorstände hiemit aufgetragen wird.

1. Bei jedem Todesfall, der beim betreffenden Pfarramte behufs der Beerdigung der Leiche zur Anmeldung gelangt, ist es der Parthei zur Pflicht zu machen, eine ärztliche Bestätigung über die vorausgegangene ärztliche Behandlung und über die Krankheit, welcher der Zubeerdigende erlag, beizubringen.
2. Ist der Kranke ohne ärztliche Behandlung gestorben, so hat in einem solchen Falle das Pfarramt allsogleich die schriftliche Anzeige an das Regierungsamt zu erstatten und in dem dießfälligen Berichte der muthmaßlichen Todesart des Verstorbenen, dann des Leumundes der Angehörigen desselben oder allfällig eingetretenen wichtigeren Nebenumstände zu erwähnen.

.....